

Haushaltsnahe Dienstleistungen 1

Vielfältige Steuervergünstigungen nebeneinander

Haushaltshilfe in geringfügiger Beschäftigung

Haushaltsscheckverfahren: 10 % der Kosten bis 5 100 EUR, höchstens 510 EUR (§ 35a Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Pflege- und Betreuungsleistungen als Teil der haushaltsnahen Dienstleistungen, die von selbstständigen Pflegekräften und -diensten erbracht werden: 20 % der Kosten bis 6 000 EUR, höchstens 1 200 EUR. Dieser Höchstbetrag umfasst ggf. auch andere haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 EStG).

Haushaltshilfe in sozialversicherungspflichtiger Anstellung:

12 % der Kosten bis 20 000 EUR, höchstens 2.400 EUR (§ 35a Abs. 1 Nr. 2 EStG).

Haushaltsnahe Dienstleistungen 2

Haushaltsnahe Dienstleistungen, die von selbstständigen Dienstleistern erbracht werden:
20 % der Kosten bis 3 000 EUR, höchstens 600 EUR (§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG).

Handwerkerleistungen:
20 % der Kosten bis 3 000 EUR, höchstens 600 EUR (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG)

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Das sind Tätigkeiten, die einen nahen Bezug zum Haushalt haben, u.a. die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung des Steuerpflichtigen, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen; Tagesmütter nur, wenn die Betreuung im Haushalt des Steuerpflichtigen stattfindet.

Haushaltsnahe Dienstleistung

Selbstständiger Dienstleister oder Dienstleistungsagentur, **z. B.** Fensterputzer, Pflegedienste, Hausmeister-Service, Winterdienst, Gartenpflegedienste, für Dienstleistungen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden; auch Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen, die nicht von Dritten erstattet werden.

Handwerkerleistungen

Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem inländischen Haushalt, keine Neubaumaßnahmen u.a.

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden, Dach, an der Fassade, an Garagen, o.ä.
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen
- **Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern und -rohren - Reparatur /Austausch von Bodenbelägen - Sondereigentum**
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- **Modernisierung oder Austausch der Einbauküche - Sondereigentum**
- **Modernisierung des Badezimmers- Sondereigentum**
- **Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernsehen, PC) - Sondereigentum**
- Maßnahmen der Gartengestaltung - Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück
- Kontrollaufwendungen (z.B. Schornsteinfegergebühr, für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen) Handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (z.B. Kabel für Strom oder Fernsehen)

Wohnungseigentümergeinschaft

Ist die Wohnungseigentümergeinschaft Arbeitgeber und/oder Auftraggeber, kann der einzelne Wohnungseigentümer eine Steuerermäßigung beantragen, wenn

- ➔ **in der Jahresabrechnung die im Kalenderjahr unbar gezahlten Beträge nach den begünstigten Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen jeweils gesondert aufgeführt sind,**
- ➔ **der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ausgewiesen ist und**
- ➔ **der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet wurde.**

Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Verwalters über den Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers zu führen.

Anspruchsberechtigte und allgemeine Regelungen

- Mieter oder selbstnutzende Eigentümer und Heimbewohner**
- Bei zwei Alleinstehenden in einem Haushalt kann nur einmal abgesetzt werden.**
- Nur Aufwendungen, die nicht als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, z.B. vermietete Wohnung, Büro**
- Nur bei Rechnungserstellung und ausgewiesenen Lohnanteil und Zahlung per Banküberweisung.**

Bitte für die Steuererklärung merken !

- § 35 a 1.1 • Haushaltsnahe Beschäftigung
Haushaltsscheckverfahren
- § 35 a 1.2 • Haushaltsnahe Beschäftigung
Sozialversicherungspflichtig
- § 35 a 2.1 • Haushaltsnahe Dienstleistungen
- § 35 a 2.2 • Handwerkerleistungen

Hinweise unter Einzelabrechnungen:

Allgemeine Informationen und Hinweise:

Die Ermittlung und Ausweisung der Beträge gemäß § 35 a EStG wurden nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen. Für die steuerliche Richtigkeit kann aber keine Haftung übernommen werden.

In der Abrechnung enthaltene Beträge im Sinne des § 35 a EStG:

In der Abrechnung ist ein steuerbegünstigter Kostenanteil (haushaltsnahe Dienstleistungen) enthalten. Ihr Anteil beträgt XXX,xx Euro. Bitte beachten Sie, dass dieser Betrag entweder beim Eigentümer oder beim Mieter geltend gemacht werden kann.

Beispiel des Ausweises der haushaltsnahen Lohnanteile

	Konto		Umlage	Gesamt	Einzel	Gesamt	Einzel
nach § 35a 1.2.	4900	Hauswartkosten	Anteile	10.000	58	79.982,92	463,90
		nach § 35a 1.2. Summe				79.982,92	463,90
nach § 35a 2.1	4600	Gartenpflege	Anteile	10.000	58	2.281,16	13,23
nach § 35a 2.1	5340	Garagen/Parkplatzkosten	Anteile	10.000	58	2.238,16	12,98
nach § 35a 2.1	7000	Verschiedenes	Anteile	10.000	58	2.667,10	15,47
		nach § 35a 2.1 Summe				7.186,42	41,68
nach § 35a 2.2	4200	Heizkosten	Indiv.	164.865	705,2	2.473,20	10,58
nach § 35a 2.2	4300	Aufzugskosten	Anteile	10.000	58	20.549,82	119,19
nach § 35a 2.2	4410	Müllgebühren	Anteile	10.000	58	392,08	2,27
nach § 35a 2.2	5320	Feuerlöschwartung	Anteile	10.000	58	957,03	5,55
nach § 35a 2.2	6000	Laufende Instandhaltung	Anteile	10.000	58	19.371,63	112,36
			Summe			43.743,76	249,95
						+	+
nach § 35a 2.2	6900	Entnahme Rückstellung	Anteile	10.000	58	187.134,47	1.085,38
		nach § 35a 2.2 Summe				230.878,23	1.335,33

Beispiel für eine Steuererstattung haushaltsnaher Lohnanteile

		Gesamtanteile	Einzelanteil	Gesamtlohnanteile	Einzelanteil Lohn
nach § 35a 1.2.	Summe	10.000	58	79.982,92	463,90
Steuererstattung	12%				55,67
nach § 35a 2.1	Summe	10.000	58	7.186,42	41,68
Steuererstattung	20%				8,34
nach § 35a 2.2	Summe	10.000	58	230.878,23	1.335,23
Steuererstattung	20%				267,05
Steuererstattung Gesamt					331,05

Die Aufstellung wurde nach bestem Wissen gefertigt. Eine Gewähr für die steuerrechtliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Schematische Darstellung der Berechnung der Einkommenssteuer:

Steuerbetrag für das zu versteuernde Einkommen

+ Steuerbetrag aufgrund der Fünftelregelung für außerordentliche Einkünfte

= tarifliche Einkommenssteuer

./. Anrechnung ausländischer Steuern (§ 34c Abs. 1 und 6 EStG)

./. Steuermäßigung für Zuwendungen an Parteien und Wählervereinigungen (§ 34 g EStG)

./. Steuermäßigungen für Haushaltshilfe, haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerksleistungen (§ 35aEStG)

= festzusetzende Einkommenssteuer

Die Aufstellung wurde nach bestem Wissen gefertigt. Eine Gewähr für die steuerrechtliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.